

alm34

Heimstatut

Schuljahr 2020/2021



SALZBURGER **STUDENTENWERK**

18. FEBRUAR 2020

SALZBURGER STUDENTENWERK- ALM 34
Almerstraße 34 – 5760 Saalfelden

1. Inhalt

2.	Heimträger	2
3.	Ziel und Zweck	2
4.	Allgemeine Hinweise	2
5.	Aufnahmevoraussetzungen.....	3
	Aufnahmevoraussetzungen:	3
6.	Öffnungszeiten	3
	Anreise bis 21:00 Uhr	3
	Auszug	4
7.	Leistungen	4
	Zimmer	4
	Verpflegung	4
	Betreuung der HeimbewohnerInnen	4
	Freizeitgestaltung	4
	Internetzugang	5
8.	Mitzubringende Ausstattung.....	5
9.	Tagesablauf.....	6
	Zeitplan.....	6
	Heimfahrten unter der Woche.....	7
	Essen.....	7
	Ausgang	7
	Verlassen des Heimgeländes nach der Studierstunde um 20:00 Uhr	8
	Nachtruhe.....	8
10.	Zimmerordnung.....	9
11.	Studierordnung.....	10
12.	Wertsachen	12
13.	Neue Medien, Handys, Laptops, Spielkonsolen	12
	Einverständnis Veröffentlichung Fotos	12
14.	Abmahnung	12
15.	Besondere Regelungen:.....	13
16.	Krankheit	15
17.	Kündigung.....	16
18.	Kündigung durch Heimträger	16
19.	Internet.....	17
	Schlussbestimmung.....	19
20.	Schlusswort	20

2. Heimträger

Heimträger ist der Verein SALZBURGER STUDENTENWERK mit dem Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift:

5020 Salzburg, Billrothstraße 10-18, ZVR-Zahl 928076719, www.studentenheim.at

Der Verein ist unpolitisch und gemeinnützig im Sinne des Vereinszweckes.

3. Ziel und Zweck

Das Salzburger Studentenwerk fördert SchülerInnen und Studierende an österreichischen Schulen und Hochschulen. Um diesen Vereinszweck zu erreichen, stellt der Verein Schülern und Studierenden Wohnraum zur Verfügung. Diese Förderung dient allen SchülerInnen und Hochschülern ohne Unterschied des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft und der gesellschaftlichen und konfessionellen Stellung. Außerdem soll durch die Tätigkeit des Vereines die freie Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen in weltanschaulicher, sittlicher, charakterlicher und intellektueller Hinsicht gefördert werden.

Dieses Heimstatut ist integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist angehalten, die Bestimmungen dieses Heimstatuts zu beachten, um ein gutes Zusammenleben in der großen Gemeinschaft des Schülerwohnhauses zu gewährleisten.

4. Allgemeine Hinweise

Unser Haus bietet Platz für 180 Mädchen und Burschen. Ein reibungsloses und harmonisches Zusammenleben kann nur durch einen rücksichtsvollen Umgang miteinander erreicht werden. Jede/r ist für sein Handeln und Lernen selbst verantwortlich. Durch den Wegfall eines längeren Schulweges und die Möglichkeit des Lernens in der Gruppe mit SchülerInnen des gleichen Ausbildungszweiges kann diese Institution eine gute Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Lernziele bieten.

Das Schülerwohnhaus ist keine Erziehungsanstalt. Wir setzen voraus, dass Erziehung zu Hause in der Familie geschieht und dass Eltern das Ansuchen um Aufnahme ihres/er Sohnes/Tochter in das Wohnhaus nur unter der Bedingung stellen, dass seine/ihre Bereitschaft zum Absolvieren der schulischen Ausbildung und zur Einordnung in das Gemeinschaftsleben hierfür gegeben sind. Das Schülerwohnhaus der HTL und HBLW Saalfelden will den SchülerInnen ein freundliches Zuhause bieten und mithelfen, dass die Schule mit Erfolg besucht werden kann.

5. Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen:

- Die erfolgte Aufnahme in der HTL oder HBLW Saalfelden, eine entsprechende Bestätigung über den Schulbesuch ist anlässlich des Abschlusses des Benützungsvertrages vorzulegen.
- Die für das Gemeinschaftsleben erforderliche Eignung.
- Benützungsvertrag: Die Rechtswirksamkeit des Benützungsvertrages erfolgt durch Unterfertigung des Vertrages durch den Heimträger und den Benützer, im Falle der Minderjährigkeit durch dessen Erziehungsberechtigten.
- Wir ersuchen daher die Eltern, dieses Heimstatut gemeinsam mit Ihrer Tochter/ Ihrem Sohn genau durchzulesen, zu besprechen und zu unterschreiben.

6. Öffnungszeiten

- Einzugsmöglichkeit am Beginn des jeweiligen Schuljahres gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 BGBl 77/1985 in der Fassung BGBl I 20/2006 ist der Tag vor dem ersten Schultag für das Bundesland Salzburg in der Zeit von 16.00 - 21.00 Uhr.
- Einzug der 1. Klassen ist nur mit elterlicher Begleitung möglich. Begründete Ausnahmen vom allgemeinen Einzugstermin müssen mit der Heimverwaltung vereinbart werden. Ein späterer Einzug mindert nicht das Benützungsentgelt.
- Telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Donnerstag von 11:30 – 17:00 Uhr unter der Nummer: 0662/93030365
- Sonntags- oder Feiertagsanreise von 17:00 – 21:00 Uhr
- Zu allen anderen Zeiten ausschließlich per Mail alm34@sstw.at oder Online über <https://greenbean.school>
- Das Haus ist jeweils von Sonntag 17.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr geöffnet. An den Wochenenden und in den Schulferien ist das Haus geschlossen, persönliche Dinge der HeimbewohnerInnen können im Haus verbleiben.
- Wertgegenstände müssen im Schrank versperrt sein, die Türen und Fenster des Zimmers müssen geschlossen sein. Für das Lernen zu Hause notwendige Schulsachen und Schmutzwäsche sollten mit nach Hause genommen werden.

Anreise bis 21:00 Uhr

- Nach der Anreise beginnt die übertragene Aufsichtspflicht des BetreuerInnen Teams.
- Das Heim darf dann nur mehr in Absprache mit dem Team verlassen werden.
- SchülerInnen die bereits Ausgang haben, dürfen Ausgang beantragen.

Auszug

- Der Auszug erfolgt ausnahmslos am letzten Schultag (Zeugnistag). Das Zimmer muss gereinigt und leerräumt sein, die Schlüssel müssen abgegeben werden. Die Abnahme des Zimmers erfolgt durch die Heimverwaltung. Bei Nichtabgabe des Zimmerschlüssels wird grundsätzlich die Hälfte der Kautions einbehalten. Zurückgebliebene Gegenstände werden entsorgt.
- Bei Kündigung während des Schuljahres kann im bisherigen Zimmer bis zum Ende der Kündigungszeit weiter gewohnt werden.
- Wird während dieser Zeit gependelt muss aus pädagogischen Gründen das Zimmer sofort geräumt und der Schlüssel abgegeben werden. Das Bett wird dann einem anderen Schüler zugewiesen. Sollte zwischendurch ein Zimmer benötigt werden, wird ein freies Bett gestellt. Der Schüler wird dann für die gewünschte Zeit einem Zimmer/ Schüler zugewiesen.

7. Leistung

Zimmer

Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern oder Dreier-Wohngemeinschaften. Für jede einzelne Einheit steht eine eigene Sanitärzelle mit Waschbecken/DU/WC zur Verfügung. Bei Übernahme des Zimmers müssen Mängel und Schäden sofort der Heimleitung gemeldet werden (Inventarblatt vom Erziehungsberechtigten unterschreiben).

Verpflegung

Die Verpflegung ist den Jugendlichen und ihrer Entwicklung angepasst und liegt uns sehr am Herzen. Die HeimbewohnerInnen erhalten ein Frühstücksbuffet, Mittagmenü (Salat, Suppe und Hauptspeise, gegebenenfalls Nachspeise) und ein Abendessen. Die Zubereitung der Speisen erfolgt jeden Tag frisch durch ein erfahrenes und für die Gemeinschaftskost bestens ausgebildetes Team. Das gleiche Mittagessen, wie es die HeimbewohnerInnen im Haus erhalten, wird auch gegen Entgelt an Lehrkräfte und externe SchülerInnen abgegeben. Der Wochenspeiseplan wird ausgehängt.

Betreuung der HeimbewohnerInnen

Die Obhut der HeimbewohnerInnen erfolgt durch ein Team aus BetreuerInnen. Zwischen 08:00 Uhr und 11:00 Uhr besteht keine Aufsicht. Mit der Unterschrift am Ende dieses Heimstatuts erklärt sich der/ die Erziehungsberechtigte damit einverstanden und darüber in Kenntnis gesetzt, dass der/ die SchülerIn während kurzweiligen Krankheiten in der Zeit von 08:00 bis 11:00 Uhr unbeaufsichtigt im TV-Raum im Erdgeschoss bleiben darf. Ansonsten steht den HeimbewohnerInnen eine durchgehende Betreuung und Beaufsichtigung (auch während der Nachtstunden) zur Verfügung.

Alle BewohnerInnen verlassen um 7:40 Uhr das Haus und gehen in die Schule.

Freizeitgestaltung

Grundsätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume, die dem Hausbereich zugeordnet sind, allen BenutzerInnen in gleicher Weise zur Verfügung.

- Gemeinschaftsbereiche in den Stockwerken
- Aufenthaltsräume mit Kühlschrank und Mikrowelle
- Fernsehraum
- Tischtennistisch
- Billardtisch (Änderungen vorbehalten)

Nach Absprache können auch die Sportmöglichkeiten der Schule benutzt werden

Internetzugang

Im ganzen Haus steht den HeimbewohnerInnen W-LAN zum Studium zur Verfügung.

(Siehe dazu Benutzerrichtlinien)

8. Mitzubringende Ausstattung

Von den HeimbewohnerInnen sind folgende Ausstattungsgegenstände selbst mitzubringen:

- 1 Passfoto (auch bei Wiederanmeldung)
- 1 Leintuch (am besten Spannleintuch 90x200cm), 1 Ersatzleintuch
- 1 Polster mit Überzug, 1 Ersatzüberzug
- 1 Bettdecke mit Überzug, 1 Ersatzüberzug
- 1 Matratzenschoner
- Tagesdecke
- Kleiderbügel
- Badetuch, Handtücher
- 2 Paar Hausschuhe für den Gebrauch im Haus (keine Turnschuhe mit dunkler Sohle) (2tes Paar Hausschuhe für die Schule)
- Wecker, kein Handy
- Kleine Apotheke (Pflaster, persönliche Medikamente)
- E-Card
- Sack für Schmutzwäsche
- Kleiner Putzeimer, Spülmittel, Geschirrtuch, Schwammtuch

Der Bettwäschewechsel findet in der Regel alle 3 Wochen statt und wird von den BetreuerInnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Wer seine Bettwäsche vergessen hat, dem wird sie kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

9. Tagesablauf

Zeitplan

- 06:30 – 07:00 Uhr
 - Selbständig aufstehen, Zimmer lüften, Körperpflege, Zähne putzen, frische Kleidung anziehen, Betten machen, Mülltrennung und Zimmerordnung herstellen
- Ab 7:00 Uhr
 - Kontrolle durch BetreuerInnen
- 06:45 – 07:30 Uhr
 - Frühstück: Um 7:30 ist der Raum zu verlassen
- 07:30 – 07:40 Uhr
 - Gang zur Schule
- 07:50 – 12:30 Uhr
- 13:45 – 17:30 Uhr
 - Unterricht
- 11:50 – 12:00 Uhr
- 12:30 – 13:30 Uhr
- 13:30 – 13:45 Uhr
 - Mittagessen
- 17:30 – 18:00 Uhr
 - Abendessen (Anwesenheitspflicht im Haus spätestens um 17:45 Uhr)
- 18:30 – 20:00 Uhr
 - Pflichtstudium
- 21:30 Uhr
 - Vorbereitung zur Nachtruhe ab 21:30 Uhr: Aufenthalt im eigenen Zimmer
- 22:00 Uhr–6:30 Uhr
 - Nachtruhe

Änderungen auf Grund von pädagogischen Maßnahmen oder organisatorischen Gründen vorbehalten!

Um einen reibungslosen Tagesablauf zu gewährleisten, ist die Einhaltung folgender Regeln notwendig:

Heimfahrten unter der Woche

- App benutzen
- Eltern bestätigen per Mail alm34@sstw.at
- Auschecken mit Chip

Die Heimfahrt kann von den Eltern Maximal für die Dauer von 2 Zusammenhängenden Tagen genehmigt werden. Ausnahmen: Krankheit (Ärztliche Bestätigung) Exkursion (Bestätigung der Eltern oder Klassenvorstand)

Der Verbleib im Schülerwohnhaus während der Schulzeit ist nicht gestattet. Ausnahmen können nur von den BetreuerInnen gewährt werden.

Essen

Die Verpflegung ist der Entwicklung Jugendlicher angepasst, die Teilnahme an Frühstück, Mittag- und Abendessen ist obligatorisch. Essensportionen sollten so gewählt werden, dass das Wegwerfen von Lebensmittel möglichst vermieden wird. Wir setzen voraus, dass die HeimbewohnerInnen mit allgemein üblichen Tischmanieren vertraut sind.

Die HeimbewohnerInnen haben angemessen gekleidet zu den vorgesehenen Essenszeiten im Speisesaal zu erscheinen. Schmutzige Arbeitsanzüge und Schuhe von Bauhof-, Werkstatt- bzw. Kochunterricht sowie Jacken und Kopfbedeckungen sind im Zimmer abzulegen.

Die Eltern und SchülerInnen können den Menüplan unter <http://alm34.blogspot.co.at> downloaden.

Essen ist nur mit gültigem Chip möglich.

Hausschuhpflicht um 17:30 Uhr im Speisesaal.

Die Kochgelegenheit in den Wohngemeinschaften ist ein zusätzliches Angebot, welches nicht dazu führen soll, dass die im Haus angebotenen (und im Heimbeitrag enthaltenen) Mahlzeiten ausgelassen werden. Das Kochen in den WGs ist nur deren BewohnerInnen gestattet. Die Gemeinschaftsräume sind sauber zu halten und etwaige Verschmutzungen sind von den BewohnerInnen sofort zu beseitigen. Bei wiederholter Missachtung kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume untersagt werden. Der übermäßige Genuss von koffeinhaltigen Getränken, insbesondere Energy Drinks, ist unerwünscht.

Ausgang

1. Klassen kein Ausgang
2. Klassen alle 2 Wochen
- 3./4. Klasse wöchentlicher Ausgang

Die schulfreien Nachmittage stehen zur freien Verfügung, bieten aber eine günstige

Gelegenheit zum Nachholen und Vertiefen des Lernstoffes. Über Ausgang am Nachmittag entscheidet der/ die diensthabende BetreuerIn. Bei schlechten schulischen Leistungen kann an diesen Tagen ein zusätzliches Pflichtstudium angeordnet werden. Sportliche und musikalische Aktivitäten in der Freizeit der HeimbewohnerInnen werden grundsätzlich unterstützt und gefördert.

Bevor die SchülerInnen einen Ausgang antreten müssen sie sich mit dem Chip am Terminal im Eingangsbereich abmelden und beim Zurückkommen anmelden.

Verlassen des Heimgeländes nach der Studierstunde um 20:00 Uhr

- 1 Klassen 30 Minuten
- 2 & 3 Klasse 60 Minuten

Alle 1. 2. und 3. Klassen:

Nachdem Sie sich per Chip wieder zurückgemeldet haben, muss erneut für den Verbleib am Heimgelände ausgecheckt werden.

18-Jährige haben bis 23:00 Uhr Ausgang. Voraussetzung ist die Benützung der App

Der „Ausgang“ kann bei nicht entsprechender schulischer Leistung bzw. bei nicht entsprechenden Umgangsformen im Haus eingeschränkt oder verwehrt werden. Für die Zeit des Ausgangs besteht keine Betreuung und Beaufsichtigung und somit auch keine Haftung durch den Heimträger. Ein Verlassen der Stadt ist ausnahmslos nur mit Genehmigung der BetreuerInnen und der Eltern gestattet.

Mit der Zimmerordnung kann sich jede/r BewohnerIn zusätzliche Ausgangs- bzw. Fernsehgutscheine verdienen. Der Ausgang wird an das Schlafgutschein-System gekoppelt. Die SG-Ausgänge können angespart und individuell eingesetzt werden.

Änderungen aufgrund von pädagogischen Maßnahmen vorbehalten!

Nachtruhe

Die Nachtruhe ist unbedingt einzuhalten:

Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr.

Die Nachtruhe endet um 6.30 Uhr.

Die Nachtruhe gilt innerhalb und außerhalb der Wohnanlagen – auch gegenüber der Nachbarschaft. Das gilt besonders für die Verwendung von PC, Hi-Fi, CD, etc. Diese sind während der Nachtruhe ausgeschaltet (und im Kasten versperrt). Unerlaubt benutzte Geräte werden in Verwahrung genommen.

10. Zimmerordnung

- Für die Ordnung und Sauberkeit sind die HeimbewohnerInnen selbst verantwortlich. Dabei werden sie vom Housekeeping Team regelmäßig unterstützt. In den Zimmern und Kästen ist Ordnung zu halten, die Koffer bzw. Reisetaschen sind jeweils noch am Anreisetag auszuräumen und auf den Kästen abzulegen. Die Zimmer müssen vor der Nachtruhe und vor dem Schulgang in einen ordentlichen Zustand gebracht werden.

Für die Reinigung der Zimmer durch das Reinigungspersonal müssen die Tische, Fensterbänke und der Boden frei von persönlichen Gegenständen sein. Weiteres müssen die Betten gemacht, der Mülleimer entleert (Mülltrennung), die Kästen geschlossen, WC und Dusche ordentlich hinterlassen und das Licht sowie alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sein. Bei Verunreinigung des Zimmers können die HeimbewohnerInnen in der Freizeit zur Reinigung verpflichtet werden.

Vor Ferienbeginn wird eine zusätzliche Zimmerreinigung durch die SchülerInnen durchgeführt.

Ein Zimmerwechsel wird nur am Beginn des Schuljahres gestattet. Wir bitten um Verständnis das Zimmerwechsel während des Schuljahres aus administrativen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

- Eine Musikanlage (ohne Subwoofer/Verstärker) pro Raum ist in Zimmerlautstärke erlaubt, darf jedoch während des Studiums und der Nachtruhe nicht benützt werden. Die Verwendung anderer elektrischer Geräte sind verboten (weitere Stereoanlagen, Kaffeemaschinen, private Kochgeräte, Heizgeräte, Kühlschränke usw.). Heiß-/Kaltgetränke- und Snackautomaten sind im Haus aufgestellt. Das Benutzen von Koch- und Heizgeräten in den Zimmern ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt.
- Die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie stehen den HeimbewohnerInnen nur während des Aufenthalts im Haus zur Verfügung und sollen am Schulschluss noch genauso aussehen wie zuvor. Allfällige Schäden in Zimmern und an Einrichtungsgegenständen sind der Heimleitung sofort zu melden. Die Schuldtragenden sind zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Lässt sich der/die Schuldtragende nicht feststellen, so werden die BewohnerInnen des betreffenden Zimmers, Stockwerks oder Traktes zur Schadensersatzleistung herangezogen. Wanddekorationen dürfen weder mit Nägeln noch mit normalem Klebeband befestigt werden. Nach dem Schuljahr ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bei Unklarheiten an die BetreuerInnen wenden.
- Im Schülerwohnhaus besteht grundsätzlich ein Verbot von Medien, die nach dem Jugendschutz verboten sind. Das sind alle Medien, die durch die gehäufte Darstellung oder

Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen und ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Jugendlichen gefährden können. Das Aufhängen von Abbildungen ist von diesem Verbot ebenso umfasst.

- Größere Sportgeräte (Ski, Skateboard, Fahrräder etc.) dürfen nicht im Zimmer verwahrt werden.
- Am Freitagmorgen bringen die HeimbewohnerInnen Ihre Koffer und Reisetaschen in einen dafür vorgesehenen, verschließbaren Lagerraum. Die Stockwerke werden gereinigt, die Zimmer kontrolliert und sind danach nicht mehr zu betreten. Fällt die Abreise nicht auf einen Freitag, so gilt die Freitagsregelung.
- Wertsachen (Laptops, Musikinstrumente etc.) können gegebenenfalls im Büro der Heimleitung verwahrt werden.

Die Aufenthalts- und Freizeiträume im Erdgeschoss sind am Abreisetag bis 14 Uhr geöffnet.

11. Studierordnung

- Ruhe und Pünktlichkeit sind während des Studiums oberstes Gebot. Um bestmögliche Arbeitsbedingungen für jede/jeden Einzelnen zu schaffen herrscht während der Studierzeit absolute Ruhe. Das Verlassen des Zimmers sowie Lerngemeinschaften werden von der jeweiligen Studienaufsicht genehmigt. Unklarheiten müssen, soweit möglich, vor dem Studium geklärt werden. Vergleichen von Ergebnissen ist nur nach dem Studium möglich. Das Studieren im Bett, Computerspielen bzw. das Hören von Musik während der Studierzeit ist untersagt.
- Studium in den Studierräumen:
- Das Eintragen in die „green bean“ App für die gewünschten Studierräume ist verpflichtend.
- Die Stockwerke sind während der Studierstunde geschlossen!
- Gemäß unserem Heimstatut haben alle SchülerInnen der 1. und 2. Klassen, teilweise auch die 3. Klassen ihr verpflichtendes Studium.
- Damit diese während der Zeit ungestört lernen können schließen die Stockwerk Türen von 18:25 Uhr bis 20:00 Uhr!
- Die SchülerInnen der höheren Klassen mögen sich ausnahmslos vor der Studierzeit überlegen, wo sie ihre Freizeit verbringen möchten.
- Ein Verbleib im eigenen Zimmer ist immer möglich. Anmeldung für die gewünschten Studierräume ebenfalls zwischen 17:00 und 18:00 Uhr in der App. Ansonsten Studium im eigenen Zimmer.
- Alle HeimbewohnerInnen der 1.& 2. Klasse, bzw., teilweise der 3. Klassen, sind ab 18.25 Uhr für das Studium vorbereitet und befinden sich zwischen 18:25 und 20:00 Uhr im eigenen Zimmer bzw., in den vorgesehenen Studierräumen.
- Alle BewohnerInnen der 3. Klassen, die das letzte Schuljahr positiv abschließen konnten und keine Nachprüfung hatten, entfällt die verpflichtende Studierstunde.

- **Als Grundlage zur Befreiung vom Studium gilt das letzte Zeugnis und muss vorgelegt werden.**
- Der Aufenthalt am Heimgelände wird erwartet.
- Sportliche Aktivitäten außerhalb des Heimgeländes werden den BetreuerInnen vorher gemeldet.
- Die 4. und 5. Klassen teilen sich ihr Studium selbständig ein.
- Die Studierzeit dient der Vertiefung und Wiederholung des bisher Gelernten, der Erledigung der Hausaufgaben und der Vorbereitung auf die nächsten Schultage. Durch das regelmäßige Studieren wird die Vorbereitung auf Schularbeiten, Tests und Prüfungen erleichtert. Die für das Studium geltende Regelung wird zu Schulbeginn bekannt gegeben und ist einzuhalten. Das Lernen im Bett ist nicht gestattet.
- Die Betreuung und Beaufsichtigung erfolgen durch die diensthabenden BetreuerInnen.
- Um spätestens 18:15 Uhr hat sich jede/r HeimbewohnerIn die Studierstunde hat, im Haus aufzuhalten und auf das Studium vorzubereiten.
- Den Anordnungen der jeweiligen Studieraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- Wenn ein/e HeimbewohnerIn im Studium stört, allgemeine Regeln missachtet bzw. kein Studiererfolg ersichtlich ist, wird er/sie zu einem Pflichtstudium eingeteilt. Die für das Studium geltende Regelung (Gruppeneinteilungen, etc.) wird zu Schulbeginn bekannt gegeben und ist einzuhalten.
- Studium von 22:00 – 23:00 Uhr ist mit verdientem Gutschein möglich!
- Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (5760 Saalfelden Almerstraße 33), bzw. die Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden (5760 Saalfelden Almerstraße 33), dass den BetreuerInnen des Schülerheims Saalfelden, geführt durch das Salzburger Studentenwerk, Auskünfte über Schulnoten bzw. den jeweiligen schulischen Leistungsstand gegeben werden dürfen.
- Bei Bedarf und nach Möglichkeit werden externe TrainerInnen im Internat unterrichten.
- Diese Dienstleistung ist nicht im Internatsbeitrag enthalten. Die Ausschreibung und Anmeldung erfolgt gesondert nach Schulbeginn.

12. Wertsachen

- Wertsachen und höhere Geldbeträge sollten nicht mit ins Schülerwohnhaus genommen
- bzw. sorgfältig aufbewahrt werden, da für Verluste vom Heimträger keine Haftung übernommen werden kann. Bargeld muss im Schrank versperrt sein. Wir empfehlen ein SchülerInnenkonto zu eröffnen.
- Kleidungsstücke, Sportgeräte und anderer persönlicher Besitz sollten mit dem Namen gekennzeichnet werden.

13. Neue Medien, Handys, Laptops, Spielkonsolen

Während der Nachtruhe sind diese ausgeschaltet im Schrank zu versperren.

Playstation, Wii, X-Box oder andere Spielkonsolen sind im Schülerwohnhaus nicht erlaubt.

Grund für schlechte Noten sind oft Computerspiele und Filme, die von SchülerInnen im Übermaß angesehen, bzw. gespielt werden.

Einverständnis Veröffentlichung Fotos

- Mitunter kommt es vor, dass von der Heimleitung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauses auch Fotos, auf denen u. a. auch SchülerInnen abgebildet sind, veröffentlicht werden.
Wenn du damit nicht einverstanden bist, dann bitten wir dich, dass du uns dies spätestens bei Unterfertigung des Anmeldeformulars bekannt gibst. Falls kein Widerspruch erfolgt, sind wir berechtigt, die zuvor angesprochenen Fotos in Medien udgl. zu veröffentlichen.

14. Abmahnung

Bei diszipliniären Verfehlungen (z.B. Nichteinhaltung der Hausordnung, Missachten des Alkoholverbotes, unerlaubte Abwesenheit, Burschen in Mädchenzimmer und umgekehrt, mutwilliges Stören während der Studierzeit, Vandalismus im Haus bzw. Heimgelände etc.) wird von den diensthabenden BetreuerInnen eine Abmahnung ausgesprochen. Die Abmahnung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Mit der dritten Abmahnung ist die sofortige Kündigung des Benützungsvertrages verbunden. Wenn ein/e Schülerin des Heimes verwiesen wird, verliert er/sie den Heimplatz und hat keine Ansprüche mehr.

Wichtige Punkte:

- Das Verhalten der SchülerInnen wird durch ein Punktesystem transparent dokumentiert.
- Hat ein/e SchülerIn alle Punkte aufgebraucht, so wird eine Abmahnung erteilt.
- Wiederholte Verstöße gegen das Heimstatut werden mittels Aktennotiz dokumentiert.

- Erhält ein/e SchülerIn drei Aktennotizen, so wird eine Abmahnung erteilt.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit mit den BetreuerInnen eine gemeinsame Lösung für das Kind zu finden. Wir stehen Ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

15. Besondere Regelungen:

Das Verhalten der SchülerInnen wird durch ein Punktesystem transparent dokumentiert.

Für alle BewohnerInnen über 18 Jahre bzw. die in 4. oder 5. Klasse gehen, kann nach pädagogischem Bedarf wieder ins Punktesystem aufgenommen werden.

Punkttestart unter 18 Jahre 120 Punkte pro Halbjahr

Punkttestart volljährig und 4. bzw. 5. Klassen 60 Punkte pro Halbjahr

Hat ein/e BewohnerIn alle Punkte aufgebraucht, so wird eine Abmahnung erteilt.

- Im Schülerwohnhaus besteht **absolutes** Verbot von Alkohol, Nikotin, E- Zigaretten, Snüss, Drogen und anderen Suchtmitteln. Wird ein/e HeimbewohnerIn alkoholisiert (unbedeutend ist dabei der Grad der Alkoholisierung) angetroffen, werden sofort die Erziehungsberechtigten verständigt und die HeimbewohnerIn ist von den Erziehungsberechtigten umgehend abzuholen. Wenn die Eltern nicht in der Lage sind das Kind abzuholen müssen Sie seinen Transport organisieren.
- Die Angestellten des Schülerwohnhauses haben definierte Arbeitsbereiche, Aufgaben und Arbeitszeiten. Diese MitarbeiterInnen können nicht zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden. (Techniker, Küche und Reinigungspersonal können nur über die BetreuerInnen „beauftragt“ werden).
- Es besteht ein generelles Rauchverbot am Heimgelände.
- Rauchen unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- Alle Zimmer sind mit Feuermelder ausgestattet, die direkt zur Feuerwehr durchgeschaltet sind.
- Ein eventueller Feuerwehreinsatz durch selbstverschuldetes Verhalten, ist vom Verursacher zu bezahlen.
 - Vorsicht bei der Zubereitung von Popcorn in der Micro.
- Der Wasserkocher in der Teeküche muss bei der Erhitzung geschlossen sein.
- Verwende dein Deo nicht als Raumspray da der Feueralarm ausgelöst werden könnte!
- Das Sitzen auf den Fensterbänken bei offenem Fenster nicht gestattet (Absturzgefahr).
- Auch dürfen auf den äußeren Fensterbänken keine Gegenstände abgelegt werden.
- Türen und Fenster sind beim Verlassen des Zimmers zu schließen.
- An bestimmten Tagen wie z.B.:
 - Krampus Rummel
 - an vorletzten Schultagen vor Weihnachten, Semester oder Ostern
 - vor Schulschluss
 wird kein Ausgang gewährt.
Eine Heimfahrt ist immer möglich.

- Das Öffnen der Brandschutztüren zu den Stiegenabgängen außerhalb des Gebäudes ist untersagt. Die Zimmer sind als Rückzugsmöglichkeiten für die HeimbewohnerInnen gedacht.
- Der Zutritt zu den Zimmern der Burschen ist den Mädchen untersagt und umgekehrt. Der Aufenthalt heimfremder Personen ist nur nach Rücksprache mit den diensthabenden BetreuerInnen erlaubt (An- und Abmeldepflicht). Bis spätestens 21:30 Uhr haben sich alle heimfremden Personen abzumelden und das Haus zu verlassen. Für gemeinsame Aktivitäten von Burschen und Mädchen sowie für Treffen mit heimfremden SchülerInnen stehen die Aufenthalts- und Sporträume zur Verfügung. Heimfremde Personen dürfen sich nicht in den Zimmern aufhalten.
- Für heimfremde SchülerInnen gelten dieselben Regeln wie für die BewohnerInnen des
- Schülerwohnhauses. Die HeimbewohnerInnen unseres Hauses haben sich darum zu kümmern, dass sich ihre Gäste an diese Regeln halten.
- Die Zimmertüren verfügen über ein Schnappschloss (Türen sind automatisch verschlossen und von außen nur per Schlüssel zu öffnen). Ein Versperren der Türen von innen ist aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt.
- Die Mitnahme, der Besitz oder die Verwendung von Waffen und Messern, auch bspw. Softguns oder Markierer und Laserpointer im Schülerwohnhaus ist verboten. Solche Geräte werden abgenommen und müssen von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Jegliche Androhung und Anwendung von Gewalt (psychisch oder körperlich) gegenüber anderen Personen ist untersagt.
- Mobbing von MitbewohnerInnen kann zum Ausschluss führen!
- Das Spielen um Geld oder Geldeswert ist untersagt. Im Schülerwohnhaus ist auch das Leihen und Verleihen von Geld nicht erlaubt. Dies kann zu Abhängigkeitsverhältnissen unter den HeimbewohnerInnen und so zu Problemen im Zusammenleben führen.
- Kleidung, Schuhe und Schultaschen sind in den Zimmern zu verstauen und dürfen nicht in Gängen, im und vor dem Speisesaal abgelegt werden (feuerpolizeiliche Gründe - Fluchtwege). Im Speisesaal und in den Zimmern sind verschmutzte Arbeitskleidung sowie Überbekleidung (Mützen, Jacken, etc.) nicht erlaubt. Ein Aufbewahren dieser Kleidung im Zimmer ist möglich.
- Aus dem Speisesaal dürfen kein Geschirr und Essen mitgenommen werden. Ausnahmen können durch die BetreuerInnen genehmigt werden.
- Haustiere (auch Aquarien und Terrarien) sind im Haus nicht gestattet.
- Von den HeimbewohnerInnen wird ein altersübliches Maß an Selbstständigkeit und Disziplin erwartet. Jeder/e HeimbewohnerIn soll sich bemühen, durch Ehrlichkeit, Kameradschaft und gegenseitige Rücksichtnahme die Gemeinschaft im Schülerwohnhaus zu fördern.
- Durch die BetreuerInnen werden die HeimbewohnerInnen für einfache Aufgaben eingeteilt, wie etwa dem FMA (Frühstück-Mittag-Abend). Hierfür werden die Tische und Stühle im Speisesaal gewischt und anschließend ausgerichtet. Des Weiteren gibt es HeimbewohnerInnen welche das Altpapier in den Stockwerken entleeren und einen Ordnungsdienst, der für Sauberkeit in den Stockwerken und rund um das Haus sorgt.
- Ein ordentliches allgemeines Verhalten (Grüßen, Höflichkeit etc.), das Vermeiden übermäßigen Lärms sowie Sinn für Ordnung und Sauberkeit setzen wir voraus.

- Sportliche, musikalische und andere gesellschaftliche Betätigungen werden grundsätzlich gefördert. Eine Abmeldung vom Haus während der Woche z.B. für Sportaktivitäten,
- Musikunterricht, kann allerdings nur schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für das Verhalten der HeimbewohnerInnen während des Ausgangs vom Haus keine Verantwortung und Haftung übernommen wird. Dasselbe gilt auch beim unerlaubten Entfernen aus dem Haus.
- Nach Verfügbarkeit stehen den HeimbewohnerInnen die Sportanlagen der HTL-Saalfelden zur Verfügung. Das Salzburger Studentenwerk übernimmt jedoch keine Haftung bei Unfällen, die im Zuge der Benutzung dieser Sportanlagen entstehen
- Im Interesse einer guten Zusammenarbeit werden die Erziehungsberechtigten gebeten, sich während des Schuljahres mit Anfragen oder Problemen (schriftlich oder telefonisch) direkt an die Heimleitung zu wenden.
- Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Salzburger Jugendschutzgesetzes in der geltenden Fassung.
- Das Tragen von Hausschuhen ist verpflichtend. Die Straßenschuhe müssen sofort nach Eintreffen im Schülerheim durch Hausschuhe getauscht werden!

16. Krankheit

- Krankheiten und Unfälle müssen sofort den BetreuerInnen gemeldet werden. Betreuung und notwendige ärztliche Behandlung werden durch den Heimleiter oder BetreuerInnen veranlasst. Bei einer Erkrankung oder bei einem Unfall werden die Erziehungsberechtigten sofort verständigt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, kranke HeimbewohnerInnen in eigene Pflege zu nehmen.
- Von den BetreuerInnen dürfen ohne ärztliche Anordnung keine Medikamente verabreicht werden. Über chronische Erkrankungen, Unverträglichkeiten und Allergien sind die BetreuerInnen unbedingt zu informieren. Eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten ist beim Einzug bekanntzugeben.
- Das „Medizinische Datenblatt“ muss beim Einzug ausgefüllt und unterschrieben abgegeben werden. Dieses wird bei der Heimleitung für medizinische Notfälle aufbewahrt. Im Sinne der Gesundheit der Heimbewohner müssen Erziehungsberechtigte für uns im Notfall erreichbar sein. Änderungen der Telefonnummer sollen bitte immer sofort bekannt gegeben werden. Die E-Card muss von den HeimbewohnerInnen selbst bereitgehalten werden.
- Bei einer Erkrankung am Morgen ist zu Schulbeginn der Schularzt aufzusuchen. Erkrankte HeimbewohnerInnen sind von den Erziehungsberechtigten ehestmöglich abzuholen. Die Entscheidung ob der erkrankte Schüler im Schülerheim bleibt entscheidet die Heimleitung aufgrund der ärztlichen Bestätigung

Alle BewohnerInnen die während der Schulzeit von 08:00 Uhr - 10:00 Uhr erkranken, mit oder ohne ärztliche Bestätigung, dürfen im Fernsehraum bleiben.

17. Kündigung

- Der Betrieb des Schülerwohnhauses stellt eine große Herausforderung und Verantwortung dar. Daher muss vom Betreuersteam auf Disziplin und auf Einhaltung dieses Heimstatuts bestanden werden.
- Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger innerhalb einer 14-tägigen Frist gekündigt werden, wenn der/die HeimbewohnerIn seinen Schulbesuch beendet oder abgebrochen hat oder der/die HeimbewohnerIn gegen seine aus diesem Heimstatut oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt.
- Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Erziehungsberechtigte den Benützungsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates kündigen. Wichtige Gründe sind: ein Wechsel des Schulortes, ein Schulabbruch, der Schulabschluss oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.
- Die Kündigung eines Benützungsvertrages kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen. Auf die gerichtliche Kündigung und das Verfahren hierüber sind die §§ 561 ff. der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage sowie der § 1 Z 4 der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.

18. Kündigung durch Heimträger

- Macht sich der/die HeimbewohnerIn einer strafbaren Handlung zum Nachteil von HeimbewohnerInnen, des Heimträgers oder von dessen Angestellten schuldig (oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Haus, andere im Haus wohnende Personen oder die Angestellten des Heimträgers), so kann der Heimträger den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung bzw. jederzeit auflösen.

Weitere Gründe können für eine sofortige Auflösung des Benützungsvertrages:

- Missachtung des Suchtmittelverbots
- Unerlaubte Abwesenheit nach 21:30 Uhr
- Androhung und Anwendung von Gewalt
- Mitnahme, Besitz und Verwendung von Waffen, Messern, Softguns oder Markierer sexuelle Belästigung im Schülerwohnhaus
- Einbruch oder Diebstahl
- Mobbing

Erhält eine SchülerIn die 3 Abmahnungen und wird deshalb des Internats verwiesen, so sind auf Grund dieser außerordentlichen Kündigung noch 2 weitere Monatsmieten zu bezahlen. Im Falle einer sofortigen Auflösung des Benützungsvertrages ist der/die HeimbewohnerIn unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abzuholen und das Zimmer zu räumen.

19. Internet

- Geltungsbereich, nutzungsberechtigte Personen
- Diese Benutzerrichtlinie gilt für alle Bewohner des Salzburger Studentenwerkes (SSTW) mit Netzwerkzugang.
- Die Teilnahme am Wohnheimnetzwerk steht jedem Benutzer mit gültigem Benützungsvertrag offen. Die Nutzung kann nur im Rahmen der installierten Kapazität erfolgen. Das SSTW ist berechtigt, dementsprechende Limitierungen vorzusehen, insbesondere bezüglich des von dem Benutzer beanspruchten Upload-/Download-Kontingents zum Internet.
- Grundsätzlich wird kein Bewohner von dieser Zugangsmöglichkeit ausgeschlossen, es sei denn, es liegen schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzerrichtlinie oder säumige Zahlungen vor. Jeder/Jede Bewohner/-in erhält einen Anschlusspunkt zum Wohnheimnetzwerk in seinem/ihrem Zimmer oder einen WLAN-Zugang. Veränderungen an diesen Anschlusspunkt, oder am WLAN und jeder sonstige manipulative, oder die Konfiguration betreffende Eingriff an SSTW-Netzwerk- Komponenten ist dem Benutzer ausdrücklich untersagt.
- Die Nutzungsberechtigung ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie endet spätestens mit Ablauf des Benützungsvertrages.
- Benutzerrichtlinien für Bewohner
- Wir haben ein begrenztes Datenvolumen „Fair Use“ für alle Bewohner eines Hauses ist ein wichtiger Grundsatz! Der Datenverkehr eines Benutzers darf die Tätigkeiten anderer Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen.
- Alle zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Netzdienste in den Wohnheimen ist nicht gestattet. Die Nutzung ist für Ausbildungszwecke, wissenschaftliches Arbeiten und private Zwecke vorgesehen.
- Die Nutzung des Internets wird nicht verrechnet. Eine Servicegarantie, oder Verfügbarkeitszusage ist ausgeschlossen. Es besteht kein Recht auf eine funktionierende Verbindung.
- Alle Bewohner sind für den Schutz ihrer Geräte und Daten ausschließlich selbst verantwortlich. Jeder Bewohner ist verpflichtet, seinen Rechner gegen unerlaubte Zugriffe von außen zu schützen. Es werden vom SSTW keine Kontroll- oder Schutzmaßnahmen für Internet und WLAN zugesagt.

- Ein Anspruch auf ein funktionierendes WLAN-Netzwerk, oder Internet besteht nicht. Das Studentenwerk wird sich jedoch bemühen, einen stabilen und dauerhaften Betrieb aufrecht zu erhalten und Fehler so schnell wie möglich zu beheben. Das Studentenwerk ist bei Fehlern nicht regresspflichtig.
- Jeder Benutzer darf ausschließlich unter seinem eigenen Account arbeiten.
- Das vom Studentenwerk zur Verfügung gestellte WLAN-Passwort der eigenen Zugangsberechtigung ist geheim zu halten.
- Der Versuch, in Arbeitsbereiche anderer Netzwerkbenutzer oder auch in Systemdaten anderer Geräte einzudringen, ist ausdrücklich verboten.
- Jeder Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch sein Verhalten unberechtigten Dritten der Zugang zu Netzen und Rechnern verwehrt wird. Dies umfasst u.a. die sorgfältige Wahl eines Passworts, aber auch das Verbot einer Bereitstellung des Netzwerkzugangs an Dritte durch z.B. einen Einwahlserver.
- Wer Daten rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden, oder gesetzlich verbotenen Inhalts betrachtet, downloadet oder verbreitet, wird vom Netzwerkzugang ausgeschlossen.
- Sämtlicher Datenverkehr wird anonym protokolliert um den Strafverfolgungsbehörden bei Verstößen gegen den vorigen Punkt die Strafverfolgung zu ermöglichen.
- Grundsätzlich dürfen keine Filesharingdienste verwendet werden, da diese einen relativ großen Traffic verursachen und andere Benutzer beeinträchtigen.
- Voice Over IP Dienste dürfen verwendet werden, wobei auf die Dauer der Gespräche und den Traffic zu achten ist. Wesentlich mehr Traffic verursachen aber Video-Konferenzen, welche vermieden werden sollten. Diese Dienste sind im Bandbreitenmanagement eingeschränkt.
- Der Benutzer verpflichtet sich, ausschließlich die ihm vom SSTW zugewiesenen Rechner-IP und Gateway-IP sowie weitere für den Zugang relevante Daten zu verwenden. Aus der Wahl von DNS Namen für Geräte des Benutzers können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Die unberechtigte Änderung der zugewiesenen Netzadresse (IP-Adresse oder Hostname), die missbräuchliche Verwendung einer falschen Identität oder die vorsätzliche Manipulation von Informationen sind strengstens untersagt. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden geahndet.
- Der Benutzer ist für alle, von seinem Netzwerk-Anschluss ausgehenden Aktionen alleinig verantwortlich und haftet, bei einer Verletzung von Rechten Dritter gegenüber diesen selbst und unmittelbar. Die gilt auch für nicht gestattete private Netzwerkkomponenten und unerlaubte Änderungen an jeglichen Netzwerkgeräten.
- Ich komme nicht ins Internet. Was tun? Bitte schreiben sie, unter Verwendung eines anderen funktionierenden Computers (z.B. Uni PC oder von zu Hause), eine Schadensmeldung in den internen Bereich unserer Homepage unter www.studentenheim.at Sollten sie diese Möglichkeit nicht haben melden sie sich bitte telefonisch bei unter 0662/93030-79.
- Sperrung eines Accounts
- Den Grund für die Sperrung des Accounts können Sie entweder bei den Betreuern oder in der Heimverwaltung (Sprechzeiten: Mo - Do 8.00 Uhr - 12.00 und 13.00-16.00 Uhr sowie Freitag 08.00-12.00 und 13.00-14.00 Uhr), unter der Nummer 0662/93030-75 oder -79 erfragen. Die Wiederfreischaltung des Accounts wird, nach durchgeführten

Sicherheitsmaßnahmen, von der Heimverwaltung in die Wege geleitet. Die anfallenden Kosten für die Entsperrung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- Datenschutz
- Es werden, entsprechend dem Studentenheimgesetz, personenbezogene Daten für Verwaltungszwecke geführt, die unter den österreichischen Datenschutz fallen. Die Netzwerkbetreuer des SSTW sind aus administrativen Gründen, in der Regel um den stabilen Betrieb des Netzes und die Störungsbehandlung zu betreiben, berechtigt, Daten über die Benutzung und Auslastung der Geräte zu erheben. Die Verbindungen der einzelnen Benutzer (Zeitcode, Quell- und Zieladresse, Protokoll und Port) werden aufgezeichnet. Inhalte werden dabei nicht aufgezeichnet. Die Netzbetreuer sind zum Erhalt der Netzwerksicherheit berechtigt, vom Benutzer angeschlossene Geräte auf Schwachstellen hin zu überprüfen und die daraus gewonnenen Daten auszuwerten.
- Salvatorische Klausel
- Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzerrichtlinie lässt die Wirksamkeit des Benutzungsvertrags im Ganzen unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch entsprechende Vereinbarungen zu ersetzen. Das SSTW behält sich das Recht vor die Benutzerrichtlinie jederzeit zu ändern. In der Regel sind jährliche Anpassungen vorgesehen.
- Das SSTW informiert den Benutzer schriftlich oder per E-Mail über eine Änderung. Soweit kein späterer Zeitpunkt genannt wird, tritt die geänderte Fassung, sofort nachdem der Benutzer über die geänderte Benutzerrichtlinie informiert wurde, in Kraft.
- Mit Inkrafttreten der neuen Fassung verlieren alle bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit. Die geänderte Fassung gilt als vom Benutzer genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem er über die Änderung informiert wurde, schriftlich oder per E-Mail Widerspruch einlegt. Durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer die Verbindlichkeit und die Gültigkeit dieser Benutzerrichtlinie an.
-

Schlussbestimmung

- Dem Bewohner des SSTW ist bekannt, dass er sich durch missbräuchliche Nutzung der zur Verfügung gestellten IKT Ressourcen (WLAN, Internet, Netzwerkkomponenten, Funkverbindungen, Netzwerkeinstellungen) strafbar machen kann. Dem Bewohner des SSTW ist bekannt, dass er für alle dadurch verursachten Schäden haftet und dass beim Vorliegen eines Missbrauchs grundsätzlich die Nutzungsberechtigung entzogen und ggf. Strafanzeige erstattet wird (z.B. bei Ausforschung fremder Passwörter, Einbruch in fremde Datenbereiche, fahrlässige oder vorsätzliche Störung des Betriebs, kommerzielle Nutzung, Verbreitung oder Speicherung von Material, das nach österreichischem Recht untersagt ist wie z.B. Urheberrechtsverletzungen, Kinderpornographie, Volksverhetzung u.dgl.). Jeder Benutzer verpflichtet sich, den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote sowie gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung zu verstoßen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden geahndet! Der Benutzer von Netzdiensten des SSTW ist damit einverstanden, dass seine Aktivitäten protokolliert werden können.

20. Schlusswort

Das Team des Schülerwohnhauses ist bemüht diesen Zielen Rechnung zu tragen und bittet um offene Kommunikation bei Problemen und Konflikten. Allen Anregungen steht das Team aufgeschlossen gegenüber.

Salzburger Studentenwerk:
Mag. Georg Leitinger

Heimleitung
Vernes Mulahuseinovic BEd

Geschäftsführung
BetreuerInnen Team Alm 34

Ich habe dieses Heimstatut gelesen und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen:

Datum

Schüler/in

Erziehungsberechtigte(r)
